Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44. Marienwerder, den 2. November 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die Zusageschein der auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes v. J. 1870 gezeichneten Beträge, auf welche Vollzahlung der letzteren erfolgt ist, werden vom 3. November d. J. ab bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst durch Vermittelung derjenigen Kassen, bei welchen die Vollzahlung geleistet worden, gegen Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons für die vier Jahre vom 1. Juli 1870 bis dahin 1874 und Talons, umgetauscht. Die Inhaber von solchen Zusageschein werden aufgefordert, dieselben in allen Fällen bei der betreffenden Zeichnungsstelle behufs der Einsendung seitens der Letzteren an die genannte Kontrole, zur Verifikation, abzugeben, und dabei zu erklären, in welchen Appoints sie die Schuldverschreibungen zu erhalten wünschen, wobei wir uns jedoch darüber, in wie weit solchen Wünschen entsprochen werden kann, die Entscheidung vorbehalten müssen.

Die Ausreichung der Schuldverschreibungen findet in der Regel bei der betreffenden Zeichnungsstelle statt. Ausnahmsweise können dieselben jedoch, wenn ein darauf gerichteter Wunsch bei Abgabe der Zusageschein der Zeichnungsstelle erklärt wird, auch bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst gegen Rückgabe der von der Zeichnungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung und Legitimation des zum Empfange Berechtigten in Empfang genommen werden. In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Berlin, den 21. October 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Eck.

2) Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 15. November d. J. fälligen Schatzanweisungen des norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B.-G.-Bl. S. 157 beziehw. S. 137) ausgegebenen, am 15. November d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. October d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Pr. Staatsanzeiger No. 125) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. October 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Eck.

3) Bekanntmachung.

Eröffnung von Postanstalten in Deutsch-Lothringen.

Im Ober-Postdirectionsbezirk Deutsch-Lothringen sind folgende Postanstalten eröffnet worden: Ars a. d. Mosel, Bolchen (Boulay), Corny, Delme, Dieuze, Falkenberg, Finstringen (Fénétrange), Forbach, Götzenbrück, Gorze, Gr. Tänuchen (Gr. Tenquin), Hellimer, Heming, Marsal, Mars la Tour, Püttlingen (Puttelange), Reichshofen (Rechiedvolt), Remilly, Rohrbach, Saarburg, Saarelb, Saargemünd, Salzburg (Chateau-Salins), Solgne, St. Avold und Vic a. d. Seille. Außerdem Lützelburg für Pfalzburg und Lemberg für Bitsch. Berlin, den 20. October 1870.

General-Postamt.

Stephan.

4) Bekanntmachung.

Deutsch-Postanstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Außer den, nach den früheren Bekanntmachungen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen errichteten Postanstalten sind ferner in Wirksamkeit getreten in Deutsch-Lothringen: die Postanstalten in Groß Blittersdorf (Groß Bliederstroff), Metzerwiese (Metzerwisse), Moncel a. d. Seille, Sierk, Styring-Wendel und Volmünster.

Berlin, den 24. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

5) Bekanntmachung.

Quarantaine im Postverkehr mit Spanien.

Die Quarantaine, welche wegen des in Catalonien herrschenden gelben Fiebers für die aus Spanien über La Junquera beförderte Correspondenz angeordnet war, ist nach einer weiteren Mittheilung der Französischen Postverwaltung seit dem 13. d. M. wieder aufgehoben worden.

Berlin, den 20. October 1870.

General-Postamt.

Stephan.

Ausgegeben in Marienwerder den 3. November 1870.

6) Bekanntmachung.

Beschaffenheit der Feldpostpäckereien.

Von den Absendern der Feldpostpäckereien sind die Bestimmungen des General-Postamts über die Form, Größe, Verpackung u. s. w. im Allgemeinen mit hinreichender Genauigkeit beachtet, und es ist dadurch, ungeachtet des großen Andrangs, die ordnungsmäßige und postschnelle Bewältigung der Massen in erfreulichem Maße befördert worden. Nur auf folgende Punkte muß, nach den vorliegenden Erfahrungen der ersten Tage, wiederholt aufmerksam gemacht werden:

1. Die Kisten dürfen nicht bloß gehen, sondern sie müssen in Leinwand emballirt sein. Diese Emballage verhindert, daß die scharfen Ecken andere Packete beschädigen; und sie hält überdies den Inhalt noch zusammen, wenn das Kistchen zerbrechen sollte.
2. Letzteres ist allerdings öfter bei bloßen Cigarrenkisten vorgekommen, es müssen daher überhaupt stärkere Kistchen verwendet werden, wenn nicht die mit Leinwand überzogenen festen Pappcartons oder Blechbehälter Anwendung finden.
3. Flüssigkeiten, sowie Sachen, welche Fett absetzen, oder durch Druck oder Reibung leiden, dürfen überhaupt nicht zur Versendung gelangen. Gegen diese Bestimmung wird am häufigsten verstoßen; die Flüssigkeiten — meist Spirituosen, zu deren Versendung an einzelne Soldaten ein Bedürfniß sicherlich nicht vorliegt — laufen aus und beschädigen andere Sendungen; das Fett macht die Adressen unkenntlich. Da sehr viel Käse versendet wird, so muß um so mehr gewünscht werden, die Wahl gefälligst auf die geruchlosen Sorten zu richten.
4. Zur Adresse müssen thunlichst Feldpost-Correspondenzkarten verwendet werden, indem bei diesen für die Sortirung nöthigen, mitunter sehr complicirten Angaben stets an einer bestimmten Stelle stehen, wodurch die Expedition ungemein erleichtert und beschleunigt wird.

Berlin, den 21. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

7) Bekanntmachung,

die Correspondenz für die Cavallerie-Division betreffend.

Am 7. October hat die 2. Cavallerie-Division ihr Marschquartier verändert, während die zugehörige Feldpost-Expedition laut Divisionsbefehl in dem früheren Quartier hat zurückbleiben müssen. Während der Abwesenheit der 2. Cavallerie-Division sollten auf militairische Anordnung die für die betreffenden Cavallerie-Regimenter bestimmten Briefe 2c. bei der Feldpost-Expedition asservirt bleiben, bis eine Ordonnanz zur Abholung der Correspondenz eintreffen, oder die Feld-Post-Expedition selbst Befehl zum Nachrücken erhalten würde. Bis zum 10. October hatte die Correspondenz militärischer Seits weder abgeholt werden können, noch hatte die Feldpost-Expedition Ordre zum Nachrücken erhalten. Dies wird zur Erklärung der Verzögerung der betreffenden Feldpost-Correspondenz hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 21. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

8) Bekanntmachung

über verzögerte Beförderung von Feldposttransporten.

Am 23. October hat der Eisenbahnpostzug aus Nanteuil weder in Frouard den Anschluß an den Eisenbahnzug nach Pont-à-Mousson-Herny-Saarbrücken, noch in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a. M. erreicht. Gründe: Langer Aufenthalt auf den einzelnen Stationen und vorsichtiges Fahren.

Der Postbegleiter mit Briefschaften aus dem Großen Hauptquartier Sr. Majestät des Königs hat daher statt der Route über Pont-à-Mousson-Remilly die Bahn über Nanzig-Frankfurt a. M. benutzen müssen. Die Correspondenz hat in Folge des verfehlten Anschlusses 24 Stunden versäumt.

Ferner hat am 23. October der vom Feldpostrelais in Clermont nach Vouriers abgelassene Feldposttransport in Folge eines bei Grand-Pré ausgebrochenen Kampfes zwischen Preußischen Truppen und Franctireurs nach Clermont wieder zurückkehren müssen.

Vorstehendes wird zur Erklärung der Verspätungen der betreffenden Correspondenz hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 24. October 1870.

General-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

9) Bei der Revision der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten ist des Oeftern die Wahrnehmung gemacht worden, daß beim Anzuge klassensteuerpflichtiger Personen in klassensteuerpflichtigen Orten nicht der am Abzugsorte veranlagte Steuersatz, sondern ein geringerer im Anzugsorte in Zugang gestellt worden ist.

Ein solches Verfahren steht mit der gesetzlichen Bestimmung, daß Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer nichts ändern, es sei denn, daß im Wege des Reklamationsverfahrens eine Ermäßigung der Steuer von uns angeordnet würde, im Widerspruch.

Die betheiligten Behörden werden hierauf Behufs genauer Beachtung aufmerksam gemacht.

Marienwerder, den 25. Oktober 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

10) Der Regierungs-Assessor Dr. Löffler ist von Stettin an die hiesige Königliche Regierung versetzt und eingeführt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 44.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.